

# Detailkommentar zur Anstaltsordnung «cura unita glarus» (Traktandum 7 der Gemeindeversammlung 1/2022)

---

## Vorbemerkungen

Um "cura unita glarus" umzusetzen, sind wie folgt Rechtsgrundlagen der Gemeinde zu ändern, aufzuheben bzw. neu zu schaffen:

- Neu zu erlassen ist eine Anstaltsordnung "cura unita glarus". Mit diesem Erlass werden die Organisation, Führung, Aufsicht und Steuerung der neuen gemeinsamen Trägerschaft von Spitex Glarus und APG umgesetzt.
- Die Heimordnung der Alters- und Pflegeheime Glarus (APG) ist aufzuheben.
- Art. 55 der von der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 erlassenen, per 1. Juli 2022 in Kraft tretenden Gemeindeordnung, ist begrifflich anzupassen ("cura unita glarus" anstatt "Alters- und Pflegeheime Glarus").

Nachfolgend werden die Bestimmungen der Anstaltsordnung "cura unita glarus", wie sie der Gemeindeversammlung 1/2022 vom 10. Juni 2022 unterbreitet werden und im Memorial zu dieser Gemeindeversammlung 1/2022 abgedruckt sind, kommentiert.

Die heute geltende Heimordnung der APG ist zum Vergleich abrufbar unter <https://www.glarus.ch/rechtssammlung>.

## 1 Grundlagen (Art. 1-5)

Diese Artikel bestimmen die Rechtsform, den Zweck, die Eigentümerstrategie, den Auftrag sowie die Leistungsvereinbarung.

**Artikel 1 (Rechtsform; Sitz)** ist inhaltlich gleich abgefasst wie Art. 1 der heutigen Heimordnung der APG, legt jedoch "cura unita glarus" (cug) als Name der neuen Institution fest.

**Artikel 2 (Zweck):** "cura unita glarus" ist darauf ausgerichtet, in der Gemeinde Glarus die Versorgung im Bereich der ambulanten Hilfe und Pflege (Spitex), der Wohnangebote mit Serviceleistungen (intermediärer Bereich) und im stationären Langzeitpflegebereich sicherzustellen.

**Artikel 3 (Eigentümerstrategie):** Die Eigentümerstrategie dient der Gemeinde als Eigentümerin von "cura unita glarus" als Steuerungsinstrument und als Rahmen für die vom Verwaltungsrat festzulegende Unternehmensstrategie. Dabei orientiert sich das Angebot von "cura unita glarus" an den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie an den Versorgungszielen des Kantons und der Gemeinde Glarus. Durch gute Vernetzung in der Versorgungskette stellt "cura unita glarus" qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte Dienstleistungen sicher.

**Artikel 4 (Auftrag; Leistungsvereinbarung)** orientiert sich stark an den Art. 2 und 3 der Heimordnung APG, beinhaltet indes offenere Formulierungen, die insbesondere auch den Tätigkeitsbereich der heutigen Spitex Glarus abdecken. Auf der Grundlage des an der Landsgemeinde 2021 erlassenen, neuen Pflege- und Betreuungsgesetzes (PBG) wird "cura unita glarus" mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Zusätzlich wird die Gemeinde mit "cura unita glarus" ebenfalls eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Diese stützt sich auf die Inhalte der Anstaltsordnung und regelt insbesondere die Vorgaben zur Betriebsführung, Personalpolitik, der allfälligen Erweiterung des Leistungsangebots sowie der Berichterstattung näher.

**Artikel 5 (Datenbekanntgabe)** schafft die rechtliche Grundlage für den Austausch der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personendaten zwischen der Institution und der Gemeinde. Im Einzelnen richten sich derartige Datenbekanntgaben nach der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.

## 2 Aufsicht (Art. 6-8)

Die öffentlich-rechtliche Anstalt "cura unita glarus" wird vollumfänglich im Eigentum der Gemeinde Glarus stehen. Die nachfolgenden Artikel regeln die politisch-strategische Steuerung, die Verantwortung und die Kompetenzen zwischen den politischen Behörden der Gemeinde und "cura unita glarus".

**Artikel 6 (Gemeindeversammlung):** Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht aus, wie heute in Bezug auf die APG wird ihr auch künftig der Erlass und Änderung der Anstaltsordnung (und damit auch der Entscheid über die Eigentumsverhältnisse an bzw. die Veräusserung oder Auflösung von "cura unita glarus") sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts obliegen.

**Artikel 7 (Geschäftsprüfungskommission):** Die der Geschäftsprüfungskommission in Bezug auf "cura unita glarus" zustehenden Befugnisse sind in den Art. 28 und 29 der per 1. Juli 2022 in Kraft tretenden, totalrevidierten Gemeindeordnung festgelegt.

**Artikel 8 (Gemeinderat):** Wie heute bei den APG, nimmt der Gemeinderat über seine Vertretung im Verwaltungsrat und durch weitere Handlungen die Aufsicht, d.h. die Überwachung der Geschäftstätigkeit von "cura unita glarus", und das Controlling, d.h. die Überwachung der Zielerreichung sowie die Überprüfung der gesetzten Ziele, wahr.

## 3 Die Organisation (Art. 9-17)

**Artikel 9 (Organe):** "cura unita glarus" weist als Organe einen Verwaltungsrat, eine Geschäftsleitung und eine Revisionsstelle auf. Die Organisation entspricht insofern jener der APG (siehe Art. 7 der Heimordnung der APG).

### 3.1 Der Verwaltungsrat (Art. 10-12)

Die nachfolgenden Artikel entsprechen inhaltlich weitgehend den Bestimmungen nach Art. 8-12 der Heimordnung der APG, sie wurden aber neu gegliedert bzw. zusammengefasst.

**Artikel 10 (Funktion und Aufgaben):** Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ von "cura unita glarus". Ihm obliegt insbesondere die strategische Führung der Institution, die Festlegung der Organisation, die Finanzplanung, die Budgetierung, die Ausgestaltung des Finanzwesens und der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und mit der Gemeinde. Es ist zuständig für den Erlass der wichtigen und grundlegenden Reglemente und Richtlinien für die Institution, so namentlich für den Erlass der Tarifordnungen, des Organisationsreglements und des Personal- und Besoldungsreglements. Den Erlass untergeordneter Regelungen darf der Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung delegieren.

**Artikel 11 (Zusammensetzung und Wahl; Entschädigung):** Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Personen, um sicherzustellen, dass ausreichend Fachkompetenz sowohl aus dem ambulanten, dem intermediären wie auch dem stationären Bereich vorhanden ist. Bei einem der Mitglieder des Verwaltungsrats (nicht beim Präsidium) soll es sich – um die Interessen der Gemeinde Glarus angemessen zu vertreten – um ein Mitglied des Gemeinderats handeln. Wahlorgan ist der Gemeinderat, der auch das Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat genehmigt.

**Artikel 12 (Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; Zeichnungsberechtigungen):** Dieser Artikel ist identisch mit Art. 11 und 12 der Heimordnung der APG.

### 3.2 Die Geschäftsleitung (Art. 13)

**Artikel 13 (Stellung, Aufgaben und Kompetenzen):** Die Bestimmungen zur Geschäftsleitung entsprechen inhaltlich weitgehend denjenigen der Heimordnung der APG (vgl. dortiger Art. 13), es werden jedoch die von der Geschäftsleitung zu erfüllenden Aufgaben detaillierter aufgeführt.

### 3.3 Die Revisionsstelle (Art. 14-15)

**Artikel 14 (Ernennung und Amtsdauer):** Diese Bestimmung zur Revisionsstelle erfährt keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem entsprechenden Artikel 15 der bestehenden Heimordnung.

**Artikel 15 (Aufgaben):** Dieser Artikel regelt insbesondere die Aufgaben und den Prüfungsumfang (ordentliche/eingeschränkte Revision) der Revisionsstelle, wobei er hierfür auf das übergeordnete Recht verweist. Die Revisionsstelle erstattet – wie heute bei den APG – Bericht an den Verwaltungsrat, den Gemeinderat, die Geschäftsprüfungskommission und die Gemeindeversammlung.

### 3.4 Die Mitarbeitenden (Art. 16-17)

**Artikel 16 (Anstellungsverhältnisse)** entspricht inhaltlich Artikel 18b der Heimordnung der APG. Die Anstellungsverhältnisse bei "cura unita glarus" sind privatrechtlicher Natur. Ein vom Verwaltungsrat zu erlassendes Personalreglement regelt bzw. konkretisiert in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben, allfälligen Gesamtarbeitsverträgen und dem Arbeitsvertrag das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Institution. Bei der Erarbeitung dieses Personalreglements wirken die Mitarbeitenden über eine demokratisch gewählte Arbeitnehmerversammlung mit, danach ist eine Personalkommission aufzubauen (siehe Art. 17). Die Mitarbeitenden sind bei der Glarner Pensionskasse versichert.

**Artikel 17 (Personalkommission):** Bei "cura unita glarus" soll eine Personalkommission bestehen, welche die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung vertritt. Die Personalkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle vier Jahre durch die Mitarbeitenden der Institution gewählt werden.

## 4 Finanzen, Planung und Rechnungslegung (Art. 18-20)

**Artikel 18 (Grundkapital und Finanzierung)** der Artikel hält zunächst in Absatz 1 und 2 fest, dass die Regelung der Vermögensübertragung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Alters- und Pflegeheime Glarus sowie des Vereins Spitex zu Buchwerten mit Wirkung per Inkrafttreten dieser Anstaltsordnung erfolgt. Abs. 4 entspricht weitestgehend der Regelung gemäss Art. 16 der Heimordnung der APG. Abs. 5 beinhaltet eine Verpflichtung zur Bildung von Reserven, um betriebliche Risiken auffangen, eine möglichst kontinuierliche Gebühren- und Entgeltspolitik verfolgen und Investitionen (mit-)finanzieren zu können.

**Artikel 19 (Rechnungslegung)** hält in Absatz 1 fest, dass die Institution eine eigene, über alle ihr angeschlossenen Betriebe konsolidierte Rechnung nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts führt und bestimmt, dass das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Glarus für "cura unita glarus" nicht gilt. Diese Möglichkeit, eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde vom Geltungsbereich des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes auszunehmen, besteht seit der von der Landsgemeinde 2022 beschlossenen Totalrevision dieses Gesetzes. Die Absätze 3 und 4 regeln die Transparenz über die Kaderlöhne gegenüber dem Gemeinderat sowie deren Aufführung im Geschäftsbericht. Sie sind identisch mit den heute für die APG geltenden diesbezüglichen Regelungen (Art. 5a der Heimordnung der APG).



**Artikel 20 (Finanz- und Immobilienplanung)** regelt in Absatz 1 die mittelfristige Finanzplanung, die der Verwaltungsrat alljährlich zu erstellen hat. Der Absatz 2 auferlegt "cura unita glarus" die Pflicht, ihre Planungen zu den eigenen Immobilien mit den Planungen der Gemeinde im Immobilienbereich zu koordinieren.

## 5 Rechtsverhältnisse zu Dritten; Haftung (Art. 21-22)

Diese Artikel, welche die Rechtsverhältnisse zu Dritten sowie die Haftung regeln, entsprechen inhaltlich denjenigen der Heimordnung der APG (vgl. die dortigen Art. 18a und 19): Die Rechtsverhältnisse zu Dritten richten sich nach dem Privatrecht und eine Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten von "cura unita glarus" ist ausgeschlossen.

## 6 Auflösung (Art. 23)

**Artikel 23 (Auflösung)** ist identisch mit Artikel 20 der Heimordnung der APG. Die Gemeindeversammlung wäre zuständig, über eine Auflösung oder den Verkauf von Teilen oder der ganzen Institution zu entscheiden.

## 7 Übergangsbestimmungen (Art. 24-27)

**Artikel 24 (Betriebsübernahme; Besitzstandswahrung für Mitarbeitende):** Dieser Artikel regelt die Betriebsübernahmen und die Vermögensübertragungen von den bisherigen Institutionen Spitex Glarus und APG durch/auf "cura unita glarus". Insbesondere erklärt er den Gemeinderat bzw. den Verwaltungsrat von "cura unita glarus" als für den Erlass bzw. Abschluss der hierfür notwendigen Regelungen und Vereinbarungen zuständig. Alle bisherigen angestellten Mitarbeitenden werden – vorbehältlich deren Zustimmung – übernommen. Die Mitarbeitenden behalten ihre Funktionen und auch örtlich ihren Arbeitsplatz. Zudem wird für mindestens ein Jahr eine Besitzstandsgarantie eingeräumt. Diese Besitzstandsgarantie schafft in der Gründungsphase Sicherheit. Das Aussprechen arbeitgeberseitiger, reorganisationsbedingter Kündigungen ist während mindestens eines Jahres nach der Neugründung ausgeschlossen. Auch die Zweckbestimmungen aller bestehenden Fonds und Stiftungen, die zugunsten der Alters- und Pflegeheime Glarus bzw. der Spitex Glarus errichtet wurden, bleiben erhalten.

**Artikel 25 (Auflösung der Alters- und Pflegeheime Glarus)** regelt die Übergangszeit bis zur Auflösung der APG. Spätestens nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Anstaltsordnung muss diese aufgelöst werden. Nach dem Start von cura unita glarus und bis zur Auflösung der APG beschränkt sich die Tätigkeit der APG auf das Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts für das Jahr 2022 sowie die diesbezügliche Genehmigungs-Antragstellung an den Gemeinderat bzw. die Gemeindeversammlung.

**Artikel 26 (Erstmalige Amtsdauer des Verwaltungsrats):** Diese Regelung bewirkt, dass die Amtsperiode des Verwaltungsrats der Institution mit jener des Gemeinderats übereinstimmen wird.

**Artikel 27 (Weitergeltung des bisherigen Rechts):** Die bisherigen Erlasse der Spitex Glarus und der APG gelten – soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anstaltsordnung stehen – so lange weiter, bis sie durch die zuständigen Organe der Institution aufgehoben, geändert oder durch den Erlass neuer Regelungen ersetzt werden. So wird verhindert, dass in der Startphase von "cura unita glarus" Regelungslücken bestehen.

## Kontakt bei Fragen

Bei Fragen steht Ihnen die Gemeindkanzlei gerne zur Verfügung:  
kanzlei@glarus.ch / 058 611 81 01

Glarus, 4. April 2022

Gemeinderat Glarus